

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/1/29 1Ob178/01k, 6Ob105/08x, 1Ob105/17y, 1Ob130/17z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.2002

Norm

AHG §1 Cd1c

StPO §367

Rechtssatz

Wird ein Strafverfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen, so ist der beschlagnahmte Gegenstand jener Person zurückzugeben, gegen die sich die Beschlagnahme richtet, sofern kein Bedenklichkeitsverfahren eingeleitet ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 178/01k

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 178/01k

Veröff: SZ 2002/5

- 6 Ob 105/08x

Entscheidungstext OGH 07.07.2008 6 Ob 105/08x

Auch

- 1 Ob 105/17y

Entscheidungstext OGH 28.06.2017 1 Ob 105/17y

Vgl; Beisatz: Hier erfolgte keine gerichtliche Beschlagnahme, sodass § 114 Abs 2 StPO über die Rückstellung sichergestellter Gegenstände bei Wegfall des Verwahrungsgrundes zur Anwendung kommt. (T1)

Beisatz: Hier: Rechtswidrige Ausfolgung eines zuvor (rechtswidrig) sichergestellten KfZ-Anhängers durch die Staatsanwaltschaft an jemand, der offensichtlich nicht zur Innehabung berechtigt war (vgl § 114 Abs 2 StPO). (T2)

- 1 Ob 130/17z

Entscheidungstext OGH 30.08.2017 1 Ob 130/17z

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116051

Im RIS seit

28.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at